

nicht darüber, und zwar aus dem richtigen Grundsatz, daß dem, der etwas producirt hat, was er als eigenthümlich ansehen kann, nicht zu mißgönnen sei, daß er für die Früchte seines Fleißes auf einige Zeit eine Garantie erhalte. Wir würden die Patenteinrichtung haben, wenn wir die Zunftvereinrichtung nicht hätten, wie jene auch in andern Staaten, wo absolute Gewerbefreiheit herrscht, eingeführt ist. Wenn aber, und es ist zu besorgen, daß diese Sache zu noch größerer Extension komme, die Regierungen nicht vorsichtig damit zu Werke gehen, so werden wir in 20 bis 30 Jahren ein System haben, welches die ganz Industrie mit Monopolen umschlingt, und weit härter sein wird, als die Zunftverfassung. Ich führe das nur als einen Beweis an, wie man, wenn einmal gewisse Institutionen das gemeine Vorurtheil gegen sich haben, nur in dieser Einrichtung das Tadelnswerthe zu finden glaubt, während man andere Sachen, welche sich durch ihre Neuheit empfehlen, weniger zu prüfen geneigt ist. Die Zünfte sind übrigens, das ist nicht zu verkennen, eine Einrichtung, welche auf dem Wege des Alterthums ihrer Endschafft entgegengeht. Sie haben bereits, wie der Abg. Richter sehr richtig bemerkt hat, ihre Nebenbuhler, mit denen sie sich in Concurrenz befinden, und denen sie wahrscheinlich am Ende unterliegen werden, es sind diese der Handel und die Fabriken. Es ist schon die Erscheinung da, daß Handwerksinnungen sich nicht mehr anders gegen das Fabrikwesen halten können, als daß sie sich selbst dem Handel ergeben haben. Dieß sind Erscheinungen, welche die Regierung bei dem Gesetzentwurfe, welcher Anfangs vorgelegt werden sollte, berücksichtigt hatte, welcher viel umfassender war, und wo sämtliche Gegenstände aufgenommen worden sind, deren es bedurfte, um für die Gegenwart und Zukunft die sich bekämpfenden Verhältnisse in einen versöhnenden Zustand zu bringen. Daß die geehrte Kammer die Einsicht dieses Entwurfs nicht erlangt hat, indem sie den Gesetzentwurf abgelehnt hat, ist nicht die Schuld der Regierung, und es wird Ursache sein, daß bei der speciellen Berathung der §§. manche Mißverständnisse und Zweifel entstehen, welche nicht entstanden sein würden, wenn die geehrte Kammer den umfassenden Gesetzentwurf vor sich gehabt hätte. Da diese Zweifel alle durch Erläuterungen der Regierungskommissarien sich erledigen lassen, wird sich zeigen. Allein wenn die Zunftverfassung, wie alles Zeitige, ihrem Untergange früh oder spät entgegen geht, wenn ich sie mit einer tausendjährigen Eiche vergleichen kann, welche im Sinken und Hinwelken begriffen ist; soll die Regierung und die Gesetzgebung, ich kann wohl sagen auf eine voreilige Weise gewaltsam die Art daran legen, und nicht lieber warten, bis sie selbst sinkt, da noch Tausende unter ihrem Schatten sich lagern können, die, wenn wir sie niederschlagen, obdachlos wären; und um ohne Bilder zu sprechen, sollen die jetzigen Zunftgenossen in ihren gewerblichen Verhältnissen gewaltsam so gestört werden, daß für sie jetzt nur nachtheilige Folgen erwartet werden müßten? Es hat der Abg. Richter ferner im Allgemeinen bemerkt, es liege im Interesse der Innungen selbst, daß sie diese Fesseln, in welchen sie durch die Zunftverfassung und durch das Zunftver-

bietungsrecht nach seiner Ansicht begriffen sind, wegwerfen, sich dem Fabrikbetrieb annäherten, und dann einen freieren Wirkungskreis für ihr Streben hätten, als es jetzt der Fall sei. Es liegt allerdings im Interesse der Zünfte, daß sie auf dem Wege der Fortbildung und Erweiterung in ihrer Industrie endlich auf den Punct kommen, wo sie des Zunftverbietungsrechtes nicht mehr bedürfen werden. Auf diesem Wege sind sie schon begriffen, und sie werden gewiß dahin gelangen, wenn das erfreuliche Streben nach intellectueller Ausbildung und Erweiterung der mechanischen Kenntnisse, welche zu ihrem Fache gehören, so fortschreitet, wie es jetzt im Lande überall bemerklich ist. Das sehe ich selbst voraus, daß die Gewerbe einst selbst sagen werden: wir bedürfen des Zunftzwanges nicht mehr. Aber jetzt sind wir noch nicht zu diesem Puncte gelangt, und die Discussion über diese Sache hat selbst dargeihan, daß über die Frage, ob die Zunftverfassung oder die Gewerbefreiheit das Beste sei, sich so schroff die Ansichten gegenüber stehen, daß die Regierung bei dem Gesetzentwurfe sich einer Unvorsichtigkeit schuldig gemacht hätte, wenn sie sich einer jener Ansichten allein hingeeben, und Schritte gethan hätte, von welchen sich der Erfolg noch nicht übersehen läßt. Vorwärts kann man leicht, hat man aber einmal einen Schritt unvorsichtigerweise vorwärts gemacht, so kann man nicht zurückgehen. Die Regierung hat im Gesetzentwurfe das Princip der Vorwärtsbildung aufgestellt; es ist zwar dieses von einigen Abgg. bestritten worden, aber ich kann dieß nicht zugeben, und bin bereit, es in den einzelnen §§. darzuthun. Es ist die Beibehaltung des bisherigen Princips in der Generalität mit Eröffnung der Schranken in der Fortbildung des Einzelnen. Nach dieser Auseinandersetzung, die ich der verehrten Kammer zur Beurtheilung anheim gebe, gehe ich auf das über, was der Abg. v. Thielau über §. 1. bemerkt hat. Er geht nicht so weit, wie der Abg. Richter, er will nicht das oppositum in den §. aufgenommen wissen, sondern nur den §. aus dem Gesetze haben, weil er besorgt, daß durch diesen §. Rechte sanctionirt würden, die, wie der Abg. voraussehen scheint, neu seien, und daß der §. das Verbietsrecht der Innungen für immer von Neuem feststelle. Weder das Eine noch das Andere kann ich zugeben.

Im §. 1. werden den Innungen keine neuen Rechte gegeben; was darin ausgedrückt wird, ist nur der Inbegriff derjenigen Gerechtsamen, welche die Innungen seit Jahrhunderten hatten, und wenn wir den §. wegnehmen, so bleibt dennoch, ohne daß deshalb ein Sota weggenommen wird, die seit Jahrhunderten bestehende Zunftverfassung. Der Zweck des §. ist bloß zweifach: 1) ein doctrinärer. Denken Sie sich den §. weg, und lassen sie den Gesetzentwurf mit §. 2. anfangen: „das Arbeitsgebiet eines zünftigen Gewerbes umfaßt alle Erzeugnisse, welche“ so wird jeder fragen: Was ist das für ein Gebiet das Arbeitsgebiet? Da muß doch eine Definition vorangehen, und wollte man auch den §. 2. wegnehmen, so würden die folgenden §§. aller doctrinärer Basis entbehren, welche doch bei einem Gesetzentwurfe,